

5 Leistungen im Todesfall

5.1 Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten

Art. 56 **Anspruch**

¹ Die Person, welche mit einer verstorbenen versicherten Person oder einer verstorbenen rentenbeziehenden Person verheiratet war, hat Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten, sofern sie

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- b. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat; oder
- c. eine ganze Rente nach IVG bezieht.

² Der Vorsorgeplan kann im Todesfall der versicherten oder invalidenrentenbeziehenden Person vor dem Altersrücktritt statt einen Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten einen Anspruch auf ein Todesfallkapital vorsehen.

³ Der Ehegattin oder dem Ehegatten gleichgestellt ist eine Person, welche mit der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist.

⁴ Die Dauer einer Partnerschaft gemäss Artikel 62 wird an die Dauer der Ehe angerechnet, sofern die Ehe und die Partnerschaft zusammen mindestens 10 Jahre gedauert hatten.

Art. 57 **Einmalige Abfindung**

Erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte keine der Voraussetzungen von Artikel 56, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten an die Ehegattin oder an den Ehegatten.

Art. 58 **Beginn und Ende**

Der Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten.

Art. 59 **Höhe**

¹ Die Höhe der jährlichen Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, ist nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten fällig.

³ Die Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten wird gekürzt um

- a. 20% bei Eheschliessung während des 66. Altersjahres der versicherten Person;
- b. 40% bei Eheschliessung während des 67. Altersjahres der versicherten Person;
- c. 60% bei Eheschliessung während des 68. Altersjahres der versicherten Person;
- d. 80% bei Eheschliessung während des 69. Altersjahres der versicherten Person.

⁴ Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres der versicherten Person, besteht kein Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder den Ehegatten.

⁵ Wurde vor der Eheschliessung, spätestens während des 65. Altersjahres, eine Partnerschaft gemäss Artikel 62 eingegangen, entfällt die Kürzung gemäss den Absätzen 3 und 4.

Art. 60 **Mindestleistungen**

Der Anspruch auf die Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten gemäss BVG ist in jedem Fall gewährt.

Art. 61 **Wiederverheiratung**

Bei Wiederverheiratung der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten erlischt die Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten. Es besteht ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten an die Ehegattin oder an den Ehegatten.

5.2 Rente an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner

Art. 62 **Anspruch**

¹ Die oder der von der versicherten Person in einem schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten gegenseitigen Unterstützungsvertrag bezeichnete Lebenspartnerin oder Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten, sofern

- a. beide unverheiratet sind,
- b. keine eingetragene Partnerschaft gemäss Artikel 56 Absatz 3 und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
- c. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt vor dem Altersrücktritt eingegangen wurde, und
- d. im Zeitpunkt des Todesfalles die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
 1. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt in den letzten 10 Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat, oder
 2. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt, welche gemäss diesem Vorsorgereglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, oder
 3. eine ganze Rente nach IVG bezieht.

² Die Bestimmung über die Höhe der Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten gilt sinngemäss.

³ Die gemäss Absatz 1 bezeichnete Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen der Pensionskasse Post einzureichen. Die Pensionskasse Post prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner gegeben sind.

Art. 63 **Beginn und Ende**

¹ Für den Beginn des Anspruchs auf die Rente an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner gilt Artikel 58 sinngemäss.

² Die Rente an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person.

5.3 Rente an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten

Art. 64 **Anspruch**

¹ Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten in der Höhe der minimalen BVG-Rente an die Witwe oder an den Witwer, sofern

- a. ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde und
- b. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

² Der Anspruch gemäss Absatz 1 besteht, solange die Rente nach Absatz 1 lit. a geschuldet gewesen wäre.

Art. 65 **Kürzung**

Die Rente der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sachlichen Kongruenz gemäss Art. 20 Abs. 4 BVV 2 um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

5.4 Waisenrente

Art. 66 **Anspruch und Höhe**

¹ Für Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder einer verstorbenen rentenbeziehenden Person besteht ein Anspruch auf eine Waisenrente, sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

² Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

³ Den Waisen gleichgestellt sind Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte oder die rentenbeziehende Person vorwiegend aufgekommen ist und für welche Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV besteht.

⁴ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt

a. an Kinder, die erwiesenermassen und überwiegend in Ausbildung stehen;

b. an invalide Kinder, ab einem Invaliditätsgrad von 25%, die bei Vollendung des 18. Altersjahres gemäss der IV invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades des Kindes bemessen.

⁵ Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 67 **Beginn und Ende**

Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen; mit Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 66 Absatz 4 erfüllt sind.

5.5 Todesfallkapital

Art. 68 **Anspruch und Höhe**

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder Invalidenleistung, besteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

² Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 69 **Begünstigungsordnung**

¹ Anspruchsberechtigt sind, unter Berücksichtigung der Bestimmung über die Höhe des Todesfallkapitals, unabhängig vom Erbrecht und unter Vorbehalt einer Verfügung nach Artikel 70 Absatz 1, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. die Ehegattin oder der Ehegatte; die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz; bei dessen Fehlen
- b. die Kinder und die Pflegekinder, welche Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse Post haben; bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Artikel 66 fallen; bei deren Fehlen
- e. die Eltern und Geschwister.

² Werden innerhalb von 5 Jahren seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital zugunsten der Pensionskasse Post.

Art. 70 **Verfügung der versicherten Person**

¹ Die versicherte Person kann schriftlich zuhänden der Pensionskasse Post oder in einem rechtsgültigen Testament festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

² Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Artikel 69 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen zugeteilt.